

**Antrag Nr. 439 vom 26.10.2022 von den Stadträten Prof. Dr. Küffner, T. und Schnur, R., CSU/LM/JL/BfL;
Optimale Ausnutzung des ermäßigten Steuersatzes für Gas und Fernwärme zugunsten der Kunden der Stadtwerke Landshut**

Gremium:	Werkssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Referat 6
Sitzungsdatum:	25.09.2023	Stadt Landshut, den	13.09.2023
Sitzungsnummer:	21	Ersteller:	Harlander, Andrea

Vormerkung:

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.10.2022 entschieden, dass für die Lieferung von Gas oder Wärme durch ein Versorgungsunternehmen, im Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.03.2024, der Umsatzsteuersatz von 19% auf 7% gesenkt wird.

Im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 22.10.2022 (**Anlage 2**) unter Punkt 3.2 Tz. 12 „Abrechnung von Gas- und Wärmelieferungen“ ist geregelt, dass bei Ablesungen vor dem 30.09.2022 der Zeitraum mit dem Regelsteuersatz von 19% USt. abgerechnet wird und bei Ablesungen zum Stichtag 31.12.2022 das gesamte Jahr dem reduzierten Umsatzsteuersatz i. H. v. 7% unterworfen wird. Die Stadtwerke Landshut haben für die Haushaltskunden SLP (Standartlastprofil) zum 31.12.2022 den reduzierten Steuersatz i. H. v. 7% an die Kunden für das gesamte Jahr 2022 weitergegeben. Für die Kunden RLM (registrierende Leistungsmessung), die einer permanenten Ablesung und monatlichen Rechnungsstellung unterliegen, wurden die Monate Oktober bis Dezember 2022 mit dem reduzierten Umsatzsteuersatz i. H. v. 7% in Rechnung gestellt.

Im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (**Anlage 2**) vom 22.10.2022 unter Punkt 3.2 Tz. 12 können Energieversorger auch das sogenannte Zeitscheibenmodell zugrunde legen. Die Kombination der beiden Abrechnungsmethoden (Hybrid-Modell) ist für die Kunden SLP zulässig. Beim Zeitscheibenmodell erfolgt die Umsatzbesteuerung zeitanteilig mit 7% bis zum 31.03.2024 und ab dem 01.04.2024 bis zum 31.12.2024 mit 19% USt. Die Rechnungsstellung mit dem Ausweis der beiden Abrechnungszeiträume wird zum Jahresende 2024 erfolgen. Die Kunden können bis zum 31.03.2024 die Zählerstände abgeben, die auch berücksichtigt werden. Für die Kunden die keinen Zählerstand abgeben, werden für die Abrechnung zum 31.03.2024 die Zählerstände aufgrund des Verbrauchs des Vorjahres gewichtet. Für Neukunden 2024 wird der Verbrauch auf die Monate aufgeteilt. Auf der Rechnung werden beide Zeiträume mit dementsprechendem Umsatzsteuersatz ausgewiesen. Die Kunden werden über die Presse und unsere Internetseite informiert.

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht der Werkleitung wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag Nr. 439 vom 24.10.2022

Anlage 2: Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 25.10.2022; „Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und Wärme über ein Wärmenetz im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024“